

Satzung

Dorfgemeinschaft Talle e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Talle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Kalletal – Talle
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein –Dorfgemeinschaft Talle e.V.- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und religiös neutral.
2. Der Verein bezweckt
 - die Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, (wie z.B. der Pflege und Erhaltung der ortsbildenden Peterskirche und des umgebenden Kirchhofes bzw. Berggartens oder der Erhaltung und Gestaltung des Friedhofes mit der Friedhofskapelle) aller örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften, die in Kalletal–Talle ansässig sind;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Diese Vereinszwecke werden durch

- das Bereitstellen von finanziellen Mitteln und die Anschaffung und Bereitstellung von Sachgegenständen die dem gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zweck der Vereine, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften dienlich sind erreicht. Die Förderung beinhaltet auch die Kostenübernahme von Aufwendungen hinsichtlich des Dorfgemeinschaftshauses Talle, die von den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Interessengemeinschaften zu tragen wären;
 - Anregungen und Förderung dorfkundlicher Arbeiten insbesondere durch Gemeinsamkeit der Aktivitäten zwischen älteren und jugendlichen Bewohnern, die Pflege der Landschaft und des Artenreichtums, sowie die Erhaltung des Dorfbildes erreicht.
3. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein Kooperationen mit anderen dem Zweck gleichlautenden Vereinen eingehen oder Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden erwerben.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3a ordentliche Mitglieder

1. ordentliches Mitglied können örtliche Vereine, Verbände, Organisationen oder Interessengemeinschaften und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die offizielle Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 3b fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die offizielle Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich an den Antragsteller. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Auflösung des Vereines, Verband, Organisation, Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dabei erhält jedes ordentliche Mitglied ein Grundmandat. Die weiteren Delegiertenmandate werden nach dem Verhältnis der abgerechneten Angehörigenzahlen des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung verteilt. Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die

Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen und eine Beitragsordnung ist zu beschließen.

2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden**, seinem **Stellvertreter** und dem **Schatzmeister**.
3. Der Vorstand vertritt den Verein mit zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Angehörige der ordentlichen Mitglieder sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt keine Vertretung des Vereins nach § 26 BGB oder die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch die Mitgliederversammlung nicht zeitgerecht entschieden werden kann,
 - c) Festsetzung der zu verwendenden Fördergelder und dessen Verwendung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anschaffungen die einen Gesamtbetrag in Höhe von € 500,00 übersteigen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den gesetzlichen Vertretern seiner ordentlichen Mitglieder.
 3. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 4. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
 5. Der erweiterte Vorstand hat das Recht Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3a Nr. 2 Satz 3 und § 3b Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten.
 - g) Die Festsetzung über die Menge der Delegierten.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von dreiviertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalletal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Dorfgebiet Talle zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterschriften Gründungsmitglieder

TuS Talle

.....

.....

Heimat-und Verkehrsverein Talle

.....

.....

Zieglerverein Talle

.....

.....

Freiwillige Feuerwehr Kalletal

Löschgruppe Talle

.....

.....

SPD Ortsverein Talle

.....

.....

ev. ref. Kirchengemeinde Talle

.....

.....

Ev.luth.

Gemeinde St. Michaelis

.....

.....